

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 41.

Freytag, den 27. Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 8. Messidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 19. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Comisionalberichts über die Hauserer.)

Indessen hätte es die Commission kaum gewagt, Ihnen bloß aus diesem Grund der Inversion des Fundaments, die Verwerfung dieses Beschlusses anzurathen; wohl aber aus folgenden Betrachtungen:

1. Muß nothwendig der im Nr. 3. Lit. e. enthaltene Bernerische Ausdruck — feinere Quinquallerie — zu jedermanns Verhältniß näher erklärt werden, wenn man durch diese Unbestimmtheit nicht Fallen legen, und die Auslegung des Rathses, heute so, morgen anders, der bloßen Willkür der Munizipalitäten und Verwaltungskammern, anheim stellen will.

2. Stehet der letztere Theil des 6ten §. im direkten Widerspruch mit dem 7ten §. Zugleich siehtet die Commission nicht die Möglichkeit des Nutzens, dieser großgünstigen Termins-Verlängerung — wohl aber die Leichtigkeit des Missbrauchs solcher Dispensationen von der Regel ein. — Die Commission wünscht daher, daß dieser letztere Theil des 6. §., im wiederkommenen Beschuß gänzlich wegbliete.

3. In Bezug auf den 13. §., glaubet die Commission, es wäre in verschiedenen Rücksichten anständiger und klüger, bei Hausererdenunziationen den Friedensrichter des Orts der Ertappung, als erinstanzlichen Richter zu verzeißen: 1) weil den Munizipalitäten ein Drittheil der Confiskationen zugedacht sind; 2) weil beynahe durchgehends das denurcierte Vergehen auf der Stelle, durch den in loco sich befindenden Friedensrichter, untersucht und gefertiget werden kann, da es hingegen in weitläufigen Gemeinden, oft 2 Tage erfordert, um eine Extraversammlung der zer-

streuten Munizipalität, zu bewerkstelligen. Indessen müßte der allenfalls unschuldige Hauserer seine Zeit versäumen, sein Geld in der Schenke verzehren, und gleichfalls eine ganze Munizipalität, umsonst ihre Haus- und Berufsgeschäfte hintanziehen, um einen Hauserer von einer offenbar grundlosen Denuntiation zu libieren.

Dies sind die kurzgefaßten Beweggründe, Kraft deren, die Commission einstimmig auf die Verwerfung dieses Beschlusses anträgt, in der Hoffnung, der gr. Rath, unterrichtet von den Verwerfungsgründen des Senats, werde Ihnen ohne Verzug, einen verbesserten, über diesen nicht unvichtigen Gegenstand, vorlegen.

Meyer v. Arau findet alles, was der Bericht enthält, sehr gegründet. — Allein, er kann darum doch nicht zur Verwerfung stimmen, weil die Unordnung, die von den Hauserern herrührt, ungeheuer ist. Der grosse Rath hat sich schon sehr lange mit der Sache beschäftigt, und wenigstens den größten Missbräuchen wird durch den Beschuß gesteuert: er kann in der Folge verbessert werden.

Der Beschuß wird verworfen.

Nachfolgender Beschuß wird verlesen und angenommen:

In Erwägung des Decrets vom 28. Aprils, welches die Ratifikation der eingegebenen Staatsrechnungen vertaget, bis die 6 letzten Monate vom J. 1799, ebenfalls eingegeben seyen;

In Erwägung, daß es nothig ist, dem Volk einmal die Verwendung der Staatsgelder bekannt zu machen, um es zu neuen Verträgen, für die dringenden allgemeinen Bedürfnisse, aufzumuntern;

In Erwägung, daß um einen neuen, wohlberechneten Finanzplan zu erhalten, es durchaus nothwendig ist, die dem Staat noch bleibenden Hülfsquellen zu kennen,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Der Vollziehungsausschuss ist aufgesodert, den gesetzgebenden Räthen, innert einem Monat, das vollständige Inventarium des Nationaleigenthums und die Staatsrechnungen bis zum 31ten Christmonat 1799, vorzulegen.

In geschlossener Sitzung werden 2 Beschlüsse, die innere Polizey der Räthe betreffend, verlesen und an eine Commission verwiesen.

Nach wiedereröffneter Sitzung wird Usteri zum Präsident, Lang zum deutschen, Muret zum französischen Secretär, und Diet helm zum Saalinspektor erwählt.

Senat, 20. Juni.

Präsident: Usteri.

Folgender Beschluß wird verlesen und angenommen:

Auf die, dem grossen Rath gemachte Anzeige, daß die dem Vollziehungsausschusse untergeordneten Behörden sich gegen denselben einer Titulatur bedienen, die ihm durch das Decret vom letzten 8. Jenner, nicht beygelegt wird,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Den Vollziehungsausschuss einzuladen, den ihm untergeordneten Behörden aufzutragen, sich gegen denselben, der ihm durch das Decret vom 8. Jenner 1800 beygelegten Titulatur zu bedienen.

Folgender Beschluß wird verlesen:

Der grosse Rath hat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Das Decret vom 31. Christm. 1799, welches die Niederschlung einer vereinigten Commission aus beyden Räthen verordnet, um sich mit dem Direktorium über die Mittel zu berathen, den die Republik drückenden Nöbeln abzuheben, ist zurückgenommen.

Bay. Sie ruhe sanft und selig, die wohl berufene und eben darum auch übel verschrieene Zehnercommission; das Wort habe ich nur begehrt, um eine Thatsache zu berichtigen, deren Art in seinem Antrage erwähnt hat; er sagt: der B. Genhard als Mitglied der Commission, habe mehrmals umsonst die Zusammenberufung derselben verlangt; verhielte sich dieses also, so würde der Tadel mich, als Präsidenten der Commission, treffen; aber es ist unrichtig: der Bürger Genhard wird dieses selbst zu bezeugen, nicht ansehen.

Genhard. Ich wiederhole, was ich schon gesagt habe: Ich bedauerte den seltenen Zusammentreffen der Commission, ohne den B. Bay deswegen beschuldigen zu wollen. Er hat mich öfters gefragt, ob ich Vorschläge zu machen habe; allein ich fühlte die Unmöglichkeit wirksam Hülfe zu leisten.

Der Beschluss wird angenommen.

Die Discussion über der 9ten Abschnitt der Constitution wird in Berathung genommen.

Der Bericht der Commission war folgender:

B. Repräsentanten! Die Commission, welche Euch über den wichtigen Gegenstand der gerichtlichen Behörden, ihre Arbeit vorlegen soll, hatte bey derselben sowohl die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, als auch die so nothwendige Defonome, im Auge; sie nahm auch vorzüglich Rücksicht, daß jeder Bürger, der eines Richters bedürfen könnte, denselben so nahe an seinem Wohnorte haben möge, als es immer mit dem Grundsatz bestehen könnte, die öffentlichen Beamten nicht auf eine allzugrosse Zahl zu bringen. Es ist wahr, nach dem Entwurf der Commission giebt es auf einen ganzen Bezirk, nur ein einziges eigentliches Gericht; aber dieselbe glaubte, daß die Aufstellung der Friedensrichter und Friedensgerichte, in jeden Urversammlungskreise, dieses sonst unschikliche, gänzlich verbessern werde. Die Organisationsgesetze können dann auch gar schicklich den Friedensrichter alle Prozeßarten, welche zur Einleitung eines Handels gehören, aufzunehmen bemächtigen, so, daß die Parteien nie anders bey den Gerichten selbst erscheinen müßten, als wenn es um das Urtheil selbst zu thun wäre; in Folge dieser Grundlagen, legt Euch die Commission folgenden Abschnitt vor, nach welchem über 2000 Richter weniger seyn werden, als nach dem früher angenommenen.

Neunter Abschnitt.

Gerichtliche Gewalt,

1. In jedem Viertheile oder Urversammlungskreise, ist ein Friedensrichter, und ein Friedensgericht.
2. Der Friedensrichter wird von der Urversammlung aus dem Umfange seines Amtsbezirkes, gewählt.
3. Als Friedensrichter gewählt zu werden, muß man das 40ste Jahr erreicht haben, verheyrathet oder es gewesen seyn.
4. Der Friedensrichter bleibt ein Jahr an seiner Stelle; er kann immer wieder gewählt werden.
5. Die Hauptverrichtung eines Friedensrichters ist:

die Ausgleichung; er spricht vereinigt mit den Schiedsrichtern, die mit ihm das Friedensgericht bilden, über jene Streite ab, welche das Gesetz, ihrer Behörde unterwerfen wird.

6. In jedem Bezirk ist ein Gericht erster Instanz, welches aus neun Gliedern besteht.

7. Die Mitglieder des Bezirksgerichts werden von den Versammlungen des Bezirkes, erwählt.

8. Jedes Biertheil giebt zwey Mitglieder zum Bezirksgericht; der neunte Richter wird Kehrweise aus jedem Biertheil gegeben. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Commissarius der ausübenden Gewalt im Canton Wallis, an Bürger Senator Usteri.

Martinach den 20. Juni 1800.

Da ich aufgesordert worden bin, in ein deutsches Blatt einzutreten zu lassen, was mir von dem Durchgang der französischen Reservearmee bekannt ist, so ersuche ich Sie, folgendes in das Ihrige gütigst einzutragen.

Es sind hier, so weit mir bekannt worden, mit der 28sten Halbbrigade, die schon seit einem Jahr hier im Land lag, in allem 20 Halbbrigaden durchmarschiert, davon einige sehr stark, andere schwach waren. Die Legion italique, die ungefähr 3500 Mann stark ist, wird darin einbegriffen. Ich rechne aber im Durchschnitt nur 2400 Mann auf jede Halbbrigade, macht 48000 Mann.

14 Cavallerieregimenter, davon etwelche 800 Mann stark, im Durchschnitt nur zu 400 gerechnet, macht 5600 Mann.

Die Garde der Consuln zu Pferd und zu Fuß, die Artilleristen &c. zusammen nur auf 1400 Mann geschätzt, das weit unter der Zahl seyn muß, macht zusammen 55000 Mann.

Diese sind alle über den grossen St. Bernhard.

Über den kleinen St. Bernhard giebt man uns 6000 Mann an; ich rechne nur 5000.

Also sind durch das Augstthal ausmarschiert 69000 Mann auss allerwenigste.

Überdem ist eine Halbbrigade über den Simplonberg vorgerückt, die jetzt vor Arona liegt.

Die Fußtruppen hatten Rekruten, doch bey weitem nicht alle, und nicht sehr viele. Bey der Reuterchy habe ich keine gesehen. Die Mannschaft war mehrheitheils sehr gut; nur zwey Corps erregten Klagen;

Überhaupt muß man gerecht seyn; ich wüßte nicht welche europäische Armee in einem solchen raschen Durchmarsch weniger Unfug verursacht haben würde.

In Neuenstadt wurde den Truppen für fünf Tage eines sehr guten Zwiebacks geliefert. Die Kisten, die diesen enthielten, waren in Genf aufgethan worden und nichts schlechtes anhero übersandt.

Insgesamt waren die Truppen trefflich gestimmt den Frieden zu erobern. Ihr Zutrauen in Bonaparte unbeschränkt.

Ohne etwa 50 Artilleriestücke, die theils über dem grossen St. Bernhard gebracht worden, theils noch auf demselben lagen, waren vor ein paar Tagen noch bey neunzig Kanonen in Neuenstadt, die jetzt wieder eingeschifft werden.

Das grösste Uebel geschah zu Liddes und Bourg de St. Pierre; grössttheils durch die Fuhrleute und leichte Reuterchy.

Vorrath an Mehl und Zwieback war eine außerordentliche Menge. Gruß und Achtung.

Wild.

Kleine Schriften.

Bestätigung und Befolgung des christlichen Grundsatzes, daß alle oberkeitliche Gewalt von Gott seyn. Selbstvertheidigungsschrift des Joh. Bapt. Weishaupt, Pfarrer zu Gams. Gams 1800. Zu haben in der Buchdruckerey zu Glarus. 8. S. 16.

Der Vs. erzählt uns, daß er vor einem Jahr bey Gen. Hoze und bey dem Erzherzog Karl, als eifriger Patriot, angeklagt worden — und zwar wegen seiner Anhänglichkeit an die helvetische Constitution, wegen seiner Predigten, die Bruderliebe, Duldung, Vereinigung und Gehorsam gegen die Gesetze zu befördern, zum Zweck hatten. Ihn reut es noch jetzt nicht, die Constitution von 98, ein Werk eines höchsten Genieß, wie er sich ausdrückt, gerühmt und bewundert zu haben. Man tadeln und haßt die Constitution: weil viele so dummk sind, daß sie selbe nicht verstehen und ihre Vortheile nicht einsehen; weil sie aufgedrungen worden; weil sie oft schlecht vollführt worden; weil sie zu kostbar ist; endlich weil während ihrem Lauf der Krieg mit Oestreich wieder erneuert ward. — Als der Vs. auf Hozes Befehl nach St. Gallen zu einer freundschäftlichen Unterredung erschien: ward und mag